

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 18. 3. 2009

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Erl. 12. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration)	311	
Bek. 2. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung Winser Museumshof	312	
Erl. 3. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	312	
C. Finanzministerium		
RdErl. 5. 3. 2009, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG	312	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Gem. RdErl. 18. 2. 2009, Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses	313	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
RdErl. 9. 3. 2009, Übertragung von Aufgaben auf das LAVES	313	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
RdErl. 24. 2. 2009, Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Harz, die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (GO-Schutzgebietsverwaltungen)	314	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 26. 2. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Ettel-Kaverenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Friedeburg)	315	
Landespersonalausschuss		
Bek. 29. 1. 2009, 10. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses	315	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 3. 3. 2009, Widmung der Neubautrecke der Bundesautobahn 39 zwischen der Anschlussstelle Cremlingen und dem Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter auf dem Gebiet der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt	325	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
VO 27. 2. 2009, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilstrecken der linksseitigen Kanäle innerhalb der Stadt Nordhorn und von Nordhorn bis Hanekenfähr für kleine Wasserfahrzeuge	325	
Bek. 9. 3. 2009, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Eindeichung des Schlosshofs Gartow, Landkreis Lüneburg-Dannenberg)	326	
Bek. 18. 3. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse und Aue im Landkreis und in der Stadt Celle	326	
Bek. 18. 3. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Weniger Mühlbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover	327	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	327	
Stellenausschreibungen	336	
Neuerscheinungen	336/337	

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration)

Erl. d. MI v. 12. 2. 2009 — 51.1-04011/1 —
— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. v. 20. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 970)
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Bewilligungsbehörde ist das Grenzdurchgangslager Friedland — Niedersächsisches Zentrum für Integration —.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Beschl. vom 25. 11. 2008)“.
- b) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die landesweite Koordinierung der KMN erfolgt durch das MI.“
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „Aufgaben der“ gestrichen.
 - bb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Zur Unterstützung der Aufgaben nach der Richtlinie Integration und zur Koordinierung der KMN obliegt der Koordinierungsstelle insbesondere:“.

d) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Die Träger der Projektstellen legen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.“

An das
Grenzdurchgangslager Friedland — Niedersächsisches Zentrum für
Integration —

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 311

Anerkennung der Stiftung Winser Museumshof

Bek. d. MI v. 2. 3. 2009
— RV LG 2.02-11741/393 —

Mit Schreiben vom 2. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 3. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Winser Museumshof mit Sitz in Winsen (Aller) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, den Winser Heimatverein zu fördern und zu unterstützen, damit der Winser Heimatverein mit seinen Einrichtungen auch künftig der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Winser Museumshof
c/o Herrn Heinrich Lindhorst
Mühlenweg 10
29308 Winsen (Aller).

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 312

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Erl. d. MI v. 3. 3. 2009 — 53-12363/1 —

— VORIS 27400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben. Damit soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt und integrationshemmenden Bestrebungen, insbesondere auch Vorurteilen, entgegengetreten werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegengetreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

2.2 Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind insbesondere

- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm),
- Schulprojekte,

- Projekte mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit Vorbildcharakter,
- Projekte in sonstigen Weiter-/Bildungseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind:

- Honorarausgaben bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zur Höhe von 25 EUR/Stunde für Referentinnen und Referenten bzw. bis zur Höhe von 100 EUR/Stunde für Künstlerinnen und Künstler,
- Sachausgaben, z. B. für Materialien, Miete und Druck von Flyern/Plakaten, bis zur Höhe von 5 000 EUR pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Abweichend hiervon dürfen Schulprojekte bis zur Höhe von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

4.4 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 5 000 EUR betragen.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrenrecht, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das MI — Regierungsvertretung Oldenburg —. Antragsvordrucke sind dort zu beziehen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 312

C. Finanzministerium

Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG

RdErl. d. MF v. 5. 3. 2009 — 26-11 17/104 —

— VORIS 20470 —

Bezug: RdErl. v. 15. 4. 2004 (Nds. MBL S. 264)
— VORIS 20470 —

1. Die den Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG zu gewährende Vergütung beträgt 125 EUR je zu bearbeitendem Einzelfall.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 3. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 312

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Bauaufsicht;
Führung des Baulastenverzeichnisses****Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 18. 2. 2009
— 505-24000/1-93 —****— VORIS 21072 —**

Zur Durchführung der §§ 92 und 93 NBauO wird Folgendes bestimmt:

1. Baulasterklärung

Zur Eintragung einer Baulast muss die Erklärung nach § 92 Abs. 1 NBauO (Baulasterklärung) gleichlautend von allen Grundstückseigentümern des zu belastenden Grundstücks vorliegen.

Die Baulasterklärung muss die Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks/der zu belastenden Flurstücke eines Grundstücks so enthalten, wie sie sich aus dem Liegenschaftskataster ergibt. Sie muss Inhalt und Umfang der übernommenen Verpflichtung eindeutig erkennen lassen. Zur Bezeichnung des Grundstücks oder zur Darstellung von Grundstücksteilen (Flurstücken) und von Grundstücksflächen, auf die die Baulast sich bezieht, kann in der Baulasterklärung auf einen Lageplan oder einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster verwiesen werden. Der Baulasterklärung muss in diesem Fall der Lageplan oder der Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Anlage beigelegt sein.

Die Formvorschriften des § 92 Abs. 2 NBauO gelten für die Unterschriften aller Berechtigten. Im Fall der Unterschriftsleistung oder der Anerkennung der Unterschrift vor der Bauaufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 2 NBauO hat diese sich dabei auch Gewissheit über die Person zu verschaffen, die die Unterschrift leistet oder anerkennt. Dies gilt bei Baulasterklärungen durch Bevollmächtigte entsprechend auch für deren Vertretungsbefugnis, insbesondere bei gemeinschaftlicher Vertretung (z. B. für eine Aktiengesellschaft nach § 78 des Aktiengesetzes oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 35 GmbHG). Die Feststellungen zur Person der Beteiligten und Bevollmächtigten und zu deren Vertretungsbefugnis sind mit der Unterschriftsleistung oder der Anerkennung der Unterschrift aktenkundig zu machen.

2. Baulastenverzeichnis

Das Baulastenverzeichnis besteht aus den Baulastenblättern. Das Baulastenblatt muss im Titel mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde,
- die Ordnungsnummer des Baulastenblattes mit Seitenzahl,
- Angaben aus dem Liegenschaftskataster zu dem belasteten Grundstück

- zum Bestand (Grundbuch, Grundbuchblatt, Bestandsverzeichnisnummer) und
- zu den betroffenen Grundstücksteilen (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummern).

3. Eintragungen

Über die Voraussetzungen für die Eintragung der Baulasterklärung soll die Bauaufsichtsbehörde sich im Zeitpunkt der Eintragung durch Rückfrage beim Amtsgericht (Grundbuchamt, Handels- und Vereinsregister) vergewissern. Dies kann auch durch elektronische Abfrage des Grundbuchbestandes erfolgen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vorher zum automatisierten Abrufverfahren zugelassen worden ist.

Eintragungen auf dem Baulastenblatt werden fortlaufend nummeriert. Baulasten sind mit dem Wortlaut der Baulasterklärung einzutragen. Eintragungen sind von der oder dem zuständigen Bediensteten mit Angabe des Tagesdatums zu unterschreiben.

4. Benachrichtigung und Auskünfte

Nach der Eintragung oder Löschung einer Baulast erhalten die Begünstigten und die Belasteten sowie die Gemeinde, sofern sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, eine Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis.

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Baulastenverzeichnis einsehen und sich Auszüge fertigen lassen (§ 93 Abs. 3 NBauO). Berechtigte sind insbesondere Kaufinteressentinnen und Kaufinteressenten. Die Einsichtnahme ist großzügig zu gewähren.

5. Laufendhaltung des Baulastenverzeichnisses

Das Baulastenverzeichnis ist in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster zu führen. Veränderungen im Baulastenverzeichnis sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zeitnah, mindestens vierteljährlich mitzuteilen. Im gleichen zeitlichen Abstand werden der unteren Bauaufsichtsbehörde Veränderungen im Liegenschaftskataster, die Auswirkungen auf das Baulastenverzeichnis haben, von der Vermessungs- und Katasterbehörde mitgeteilt.

Das gegenseitige Mitteilungsverfahren soll automatisiert über die Datenaustauschnittstelle der Vermessungs- und Katasterverwaltung (Verfahrenslösungen ALB, ALK und ALKIS) erfolgen.

Soweit das Mitteilungsverfahren nicht automatisiert werden kann, sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen zu treffen.

An die
Bauaufsichtsbehörden
Vermessungs- und Katasterbehörden

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 313

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**Übertragung von Aufgaben auf das LAVES****RdErl. d. ML v. 9. 3. 2009
— 204.1-42500/1-111 —****— VORIS 78530 —**

1. Mit Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb AllgZustVO-Kom vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 430), wurden die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Sätze 6 bis 9

und § 10 Abs. 1 Satz 3 TierSchG von der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte ausgenommen.

2. Die Zuständigkeit für die o. g. Aufgaben wird auf das LAVES übertragen.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2008 in Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 313

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

**Geschäftsordnung
für die Nationalparkverwaltung Harz,
die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
und die Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue
(GO-Schutzgebietsverwaltungen)**

RdErl. d. MU v. 24. 2. 2009 — 54-01472/2/6 —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 194)

Die Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Harz, die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (GO-Schutzgebietsverwaltungen) — Anlage zum Bezugserrlass — wird mit Wirkung vom 1. 3. 2009 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „die Nationalparkverwaltung Harz“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 14 Leiterin/Leiter eines Nationalparkreviers, der Nationalparkwacht und des Jugendwaldheims (nur Nationalparkverwaltung „Harz“)“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Nationalparkverwaltung „Harz“,“ gestrichen.
4. § 14 wird gestrichen.
5. Die **Anlage** erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

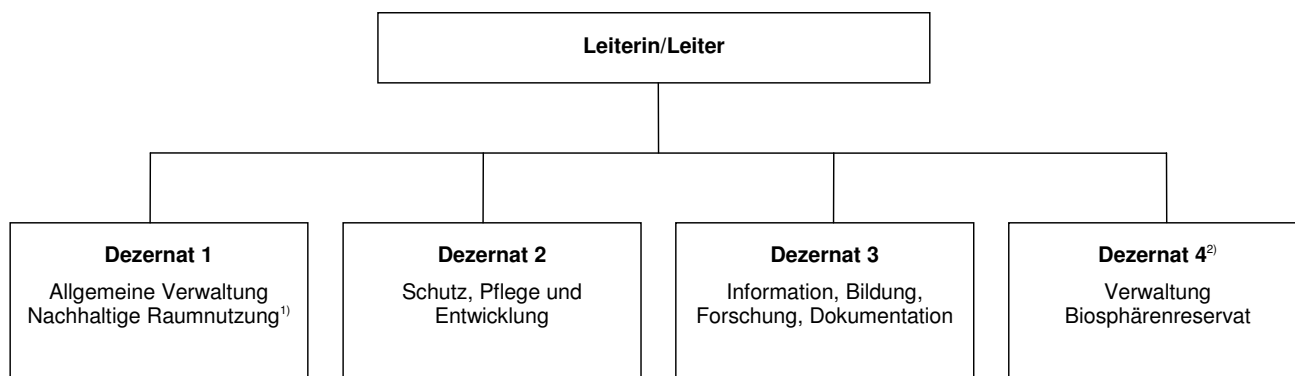
An die
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Nachrichtlich:

An
die Nationalparkverwaltung Harz
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 314

Anlage
Anlage



- 1) Nur Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“: auch „Nachhaltige Raumnutzung“.
- 2) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“: Dezernat 4 „Verwaltung Biosphärenreservat“ (Weiterentwicklung des UNESCO Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ i. S. von Abschnitt 3.1.4 Ziffer 02 LROP i. d. F. vom 8. 5. 2008, Nds. GVBl. S. 132).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Etsel-Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
Friedeburg)****Bek. d. LBEG v. 26. 2. 2009
— B II f 1.7 VI 2009-007 —**

Die Firma Etsel-Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Bertrand-Russel-Straße 3, 22761 Hamburg, plant die Errichtung einer Gasspeicheranlage auf den Flurstücken 29/2, 29/3 und 29/4 der Flur 27, Gemarkung Etsel (Grundbuch 406 von Wiesederfehn), in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 55 000 m³ über einen Zeitraum von ca. neun Wochen notwendig. Damit werden die in Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 315

Landespersonalausschuss**10. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses****Bek. d. Landespersonalausschusses v. 29. 1. 2009
— 15-12 60 00 —**

Der Landespersonalausschuss hat seinen 10. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2008 am 29. 1. 2009 vorgelegt, der in der **Anlage** abgedruckt wird.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 315

Anlage**10. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses****Inhaltsverzeichnis**

- 1. Landespersonalausschuss**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben
 - 1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses
 - 1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen
 - 1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
 - 1.5 Hinweise zum Verfahren
- 2. Tätigkeit und Spruchpraxis**
 - 2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 2 NBG)
 - 2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber
 - 2.1.2 Informatorische Beschäftigungszeit
 - 2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss
 - 2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin
 - 2.1.5 Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst
 - 2.1.6 Laufbahnen besonderer Fachrichtungen ohne Vorbereitungsamt und Laufbahnprüfung
 - 2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften
 - 2.2.1 Altersgrenzen für andere Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 NBG)
 - 2.2.2 Anstellung im Beförderungsamt (§ 13 NBG)
 - 2.2.3 Beförderungsverbote (§ 14 NBG)
 - 2.2.3.1 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBG)
 - 2.2.3.2 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBG)
 - 2.2.3.3 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBG)
 - 2.2.3.4 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBG)
 - 2.2.3.5 Ausnahmen von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NBG)
 - 2.2.4 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 29 Abs. 4 NBG)
 - 2.2.5 Berufung in Ämter mit leitender Funktion (§ 194 a Abs. 3 Satz 5 NBG, alt, und § 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG)

- 2.3 Nachträgliche Zustimmung zu nichtigen Ernennungen (§ 18 Abs. 2 NBG)
- 2.4 Grundsatzbeschlüsse
- 2.5 Statistik

1. Landespersonalausschuss**1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben**

Der Aufgabenkatalog des Landespersonalausschusses ist in § 119 NBG abschließend geregelt und lässt sich in den Kategorien der Entscheidungen in Einzelfällen sowie des Vorschlagsrechts und der Stellungnahme unterscheiden.

Der Gesetzgeber hat dem Landespersonalausschuss eine Reihe beamten- und laufbahnrechtlich bedeutsamer Befugnisse übertragen. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich über die unmittelbare Landesverwaltung hinaus auf alle Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ausgenommen sind lediglich die in § 39 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 NBG aufgeführten („politischen“) Beamten. Für diese Beamten entscheidet gemäß § 199 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBG anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung darüber, ob die in § 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Satz 2, § 14 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 NBG vorgesehenen Ausnahmen zugelassen werden und ob andere als Laufbahnbewerber die erforderliche Befähigung i. S. von § 10 Abs. 2 NBG besitzen.

§ 119 Abs. 2 NBG

An der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen und der sich auf den Richterstatus auswirkenden Verhältnisse wirkte der Landespersonalausschuss in der Zeit vom **1. 1. 2003 bis 31. 12. 2006** in 57 Fällen mit. Es handelte sich um zehn Gesetzentwürfe, 36 Verordnungsentwürfe, sieben Erlassentwürfe bzw. Verwaltungsvorschriften und vier Richtlinien.

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 568) wurde das bis dahin in § 119 Abs. 2 NBG geregelte Mitwirkungsrecht des Landespersonalausschusses an der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse aufgehoben. Damit wurde einer Anregung des Landespersonalausschusses zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung der Landesverwaltung gefolgt. Es hatte sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Beteiligung des Landespersonalausschusses bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse überwiegend nicht zu neuen Ergebnissen führte, da den Stellen, die ständige oder berufene Mitglieder in den Landespersonalausschuss entsenden, bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden war.

1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

Die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses richtet sich nach § 116 NBG und § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes (im Folgenden: Nds. RiG). Die Mitglieder des Landespersonalausschusses werden von der Landesregierung für vier Jahre berufen. Im Zeitraum vom **1. 1. 2003 bis 31. 12. 2008**, den dieser Geschäftsbericht umfasst, waren für die Zeit vom 14. 10. 2004 bis 13. 10. 2008 folgende Mitglieder berufen:

Besetzung gemäß § 116 NBG
Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2004 bis 13. 10. 2008

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Martha Jansen bis November 2007 Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Richard Höptner ab Mai 2008 Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Hubertus Lueder bis Juli 2006 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Hans-Christian Vollmer ab August 2006 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration	Dr. Walter Hohmann bis Juli 2005 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Bernd Häusler bis Januar 2007 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Friedhelm Meier ab Februar 2007 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Dirk Franke bis Oktober 2004 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium Doris Nordmann ab November 2004 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium	Holger Kordt bis Oktober 2004 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium Ernst Günter Kapitza ab April 2005 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium
Werner Jahn bis September 2005 Oberkreisdirektor Landkreis Verden Gerd Stötzel ab Oktober 2005 Landrat Landkreis Diepholz	Hans Bildhauer bis Februar 2006 Stadtdirektor Stadt Gehrden Johann Wimberg ab April 2006 Bürgermeister Stadt Friesoythe
Ute Scholz bis September 2005 Erste Stadträtin Stadt Verden Dr. Susanne Schott-Lemmer bis Oktober 2006 Bürgermeisterin Stadt Langenhagen Thomas Kallenberg ab August 2007 Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover	Peter Bartels bis Oktober 2006 Bürgermeister Flecken Aerzen Susanne Puvogel ab August 2007 Samtgemeindebürgermeisterin Samtgemeinde Hagen
Udo Liu Lehrer Niedersächsisches Kultusministerium	Bernhard Witthaut Erster Polizeihauptkommissar Gewerkschaft der Polizei Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Heike Döpke Stadtmittelfrau Landeshauptstadt Hannover	Siegfried Richter Forstamtmann Nationalpark Harz

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ursula Japtok Steueramtfrau Finanzamt Hannover-Nord	Rainer Starke Studiendirektor Viktoria-Luise-Gymnasium, Hameln
Werner Heiligermann bis September 2005 Vermessungsoberratsrat Bezirksregierung Hannover Johann Ubben ab Oktober 2005 Regierungsoberratsrat Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg — Luftfahrtbehörde	Marita Baciulis Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 4 Nds. RiG
Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2004 bis 13. 10. 2008

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Martha Jansen bis November 2007 Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Richard Höptner ab Mai 2008 Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Hubertus Lueder bis Juli 2007 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Hans-Christian Vollmer ab August 2007 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration	Dr. Walter Hohmann bis Juli 2005 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Bernd Häusler bis Januar 2007 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Friedhelm Meier ab Februar 2007 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Dirk Franke bis Oktober 2004 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium Doris Nordmann ab November 2004 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium	Holger Kordt bis Oktober 2004 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium Ernst Günter Kapitza ab April 2005 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium
Dr. Peter-Wedekind Götz von Olenhusen bis April 2006 Präsident des Oberlandesgerichts Celle Niedersächsisches Justizministerium Peter Heine ab Mai 2006 Ministerialdirigent Niedersächsisches Justizministerium	Rainer Petzold Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium
Doris Schrader Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	Maria Elisabeth Kruthaup Direktorin des Amtsgerichts Amtsgericht Diepholz

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Herbert Hausmann Präsident des Landgerichts Landgericht Braunschweig	Hans-Dieter Grett Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanz- gericht
Ilsemarie Meyer Vizepräsidentin des Ober- verwaltungsgerichts Niedersächsisches Oberver- waltungsgericht Lüneburg	Ulrike Schlingmann- Wendenburg Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braun- schweig
Ingeborg Jansen-Krentz Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Lüneburg	Leandro Valgolio Richter am Landessozial- gericht Landessozialgericht Nieder- sachsen
Susanne Otto Direktorin des Arbeits- gerichts Arbeitsgericht Hildesheim	Detlev Hannes Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Die aktuelle Liste der Mitglieder des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung und in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter ist nachfolgend aufgeführt und kann im Internet unter www.lpa.niedersachsen.de jeweils aktualisiert abgerufen werden.

Besetzung gemäß § 116 NBG
Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höptner Präsident des Niedersächsi- schen Landesrechnungs- hofs	Fritz Müller Vizepräsident des Nieder- sächsischen Landesrechnungshofs
Hans-Christian Vollmer Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministe- rium für Inneres, Sport und Integration	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministe- rium für Inneres, Sport und Integration
Doris Nordmann Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanz- ministerium	Ernst Günter Kapitza Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanz- ministerium
Thomas Kallenberg Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover	Gerd Stötzl Landrat Landkreis Diepholz
Johann Wimberg Bürgermeister Stadt Friesoythe	Heinz-Gerhard Schötteln- dreier Landrat Landkreis Schaumburg
Bernhard Witthaut Erster Polizeihauptkom- missar Gewerkschaft der Polizei Niedersächsisches Ministe- rium für Inneres, Sport und Integration	Siegfried Richter Forstamtmann Nationalpark Harz
Heike Döpke Stadtamtfrau Landeshauptstadt Hannover	Burkhard Kuchernig Lehrer Grund- Haupt- und Realschule Amselstieg, Salzgitter
Ursula Japtok Steueramtfrau Finanzamt Hannover-Nord	Rainer Starke Studiendirektor Viktoria-Luise-Gymnasium, Hameln
Johann Ubben Regierungsoberinspektor Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr Geschäftsbereich Olden- burg — Luftfahrtbehörde	Marita Baciulis Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 4 Nds. RiG
Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höptner Präsident des Niedersächsi- schen Landesrechnungs- hofs	Fritz Müller Vizepräsident des Nieder- sächsischen Landesrech- nungshofs
Hans-Christian Vollmer Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministe- rium für Inneres, Sport und Integration	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministe- rium für Inneres, Sport und Integration
Doris Nordmann Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanz- ministerium	Ernst Günter Kapitza Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanz- ministerium
Peter Heine Ministerialdirigent Niedersächsisches Justiz- ministerium	Rainer Petzold Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justiz- ministerium
Doris Schrader Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	Christian Bode Richter am Amtsgericht Amtsgericht Northeim
Armin Böhm Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Bückeburg	Hans-Dieter Grett Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanz- gericht
Ilsemarie Meyer bis Oktober 2008 Vizepräsidentin des Ober- verwaltungsgerichts Niedersächsisches Ober- verwaltungsgericht Lüneburg N. N.	Ulrike Schlingmann- Wendenburg Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braun- schweig
Jorinde Höfer Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Hannover	Leandro Valgolio Richter am Landessozial- gericht Landessozialgericht Nieder- sachsen
Susanne Otto Direktorin des Arbeits- gerichts Arbeitsgericht Hildesheim	Detlev Hannes Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen

Gemäß § 120 Abs. 1 NBG gibt sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 13. 10. 1960 ist im Nds. MBL S. 741 veröffentlicht. Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind gemäß § 120 Abs. 2 NBG nicht öffentlich. Auf Antrag kann der für die Beamtin oder den Beamten oder die Beschäftigte oder den Beschäftigten zuständigen obersten Dienstbehörde Gelegenheit gegeben werden, in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Der Landespersonalausschuss trat im Berichtszeitraum vom **1. 1. 2003 bis 31. 12. 2008** zu insgesamt 57 Sitzungen zusammen. Hiervon fanden 47 Sitzungen in der allgemeinen Besetzung (§ 116 NBG) und zehn Sitzungen in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter (§ 4 Abs. 2 Nds. RiG) statt. Außerdem hat der Landespersonalausschuss gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung insgesamt 20 Entscheidungen in fünf schriftlichen Verfahren getroffen.

1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Gemäß § 122 NBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung der Sitzungen und der Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration eingerichtet ist.

In der Regel können nur Anträge auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landespersonalausschusses gesetzt werden, wenn der Geschäftsstelle der schlüssig begründete Antrag mit allen Unterlagen vier Wochen vorher vorliegt.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses steht für Beratungen und Voranfragen unter der E-Mail-Adresse ge-

schaefsstelle.lpa@mi.niedersachsen.de oder auch telefonisch zur Verfügung.

1.5 Hinweise zum Verfahren

Die Entscheidung, Anträge an den Landespersonalausschuss zu richten, trifft in der Regel der unmittelbare Dienstvorgesetzte (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1 NBG). Anträge auf Befähigungsfeststellungen sind jedoch abweichend davon vom Dienstherrn zu stellen (siehe § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses — Nds. MBl. 2006 S. 656), wobei eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde erforderlich ist. Bei Anträgen kommunaler Behörden wird aus diesem Grund der Grundsatzbeschluss des Gemeindeorgans gefordert, das für die Ernennung zuständig ist.

Anträge an den Landespersonalausschuss sind auf einem speziellen Antragsvordruck der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Lavesallee 6, 30169 Hannover, oder Postfach 2 21, 30002 Hannover, auf dem Dienstweg über die oberste Dienstbehörde oder Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Antragsvordruck kann in seiner jeweils neuesten Fassung im Internet unter www.lpa.niedersachsen.de abgerufen werden.

Anträge auf Feststellung der Befähigung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern sind 15-fach, die übrigen Anträge sind zwölfmal vorzulegen.

Dem Antrag sind die Personalgrundakten mit sämtlichen Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildungen und alle bisherigen Tätigkeiten beizufügen.

2. Tätigkeit und Spruchpraxis

Im Folgenden wird die aktuelle Spruchpraxis des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum zusammengefasst und erläutert. Der Landespersonalausschuss gewichtet die besonderen Umstände jedes Einzelfalles. Ziel seiner Entscheidungen ist es, auf eine einheitliche Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften hinzuwirken (§ 116 Abs. 1 NBG).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 119 Abs. 1 Satz 3 NBG die Beschlüsse des Landespersonalausschusses die beteiligten Verwaltungen binden.

So sind z. B. Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nicht zulässig, wenn der antragstellende Dienstherr nicht beabsichtigen sollte, die Einstellung unmittelbar nach Feststellung der Befähigung und

dem Vorliegen der sonstigen Einstellungs Voraussetzungen vorzunehmen. Da die Feststellung der Befähigung Teil eines vom Dienstherrn betriebenen Einstellungsverfahrens ist, haben andere Bewerberinnen und Bewerber kein eigenes Antragsrecht.

2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber (§ 10 Abs. 2 NBG)

Gemäß § 10 Abs. 2 NBG wird die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber sind in der Regel bevorzugt einzustellen. Andere Bewerberinnen oder Bewerber können nur dann eingestellt werden, wenn dargelegt werden kann, dass trotz ernsthafter Bemühungen (in der Regel Ausschreibung) für Beamtinnen oder Beamte vorzuhaltene Dienstposten nicht mit Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern besetzt werden können. Ferner kann die Feststellung der Befähigung dann getroffen werden, wenn andere Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit mögliche Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber deutlich überragen. Eine Personalplanung, bei der die Befähigungsfeststellung nach § 10 Abs. 2 NBG als genereller Ersatz für die Ausbildung von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern eingeplant wird, wäre eine nicht zu unterstützende Fehlentwicklung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verbeamtung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber lediglich aus finanziellen Erwägungen erfolgen soll, etwa um die erhöhte Umlage an die Versorgungskasse für nicht nachbesetzte Beamtenstellen zu sparen.

Für das Feststellungsverfahren hat der Landespersonalausschuss eine Verfahrensordnung erlassen (Nds. MBl. 2006 S. 656). Gemäß § 4 der Verfahrensordnung bildet der Landespersonalausschuss einen Unterausschuss, den er mit der Vorbereitung der Entscheidung und den anzustellenden Erhebungen zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber beauftragen kann. Im Berichtszeitraum führte der Unterausschuss 16 Vorstellungstermine mit 23 Bewerberinnen und Bewerbern durch. In allen anderen Fällen konnte eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden. Nur in fünf Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Durchführung eines Vorstellungstermins vor dem Unterausschuss nicht feststellen.

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 195 Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber vor, wobei die größte Bedeutung die Laufbahnen des gehobenen Dienstes einnahmen. Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Laufbahngruppen:

Laufbahnen \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Weiblich	Männlich	Summe
Mittlerer Dienst	—	4	1	2	1	8	4	12	16
Gehobener Dienst	33	35	12	16	5	14	58	57	115
Höherer Dienst	14	8	15	7	9	11	31	33	64
Summe	47	47	28	25	15	33	93	102	195

Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Landesverwaltung	38	32	20	15	9	19	132
Kommunalverwaltung	8	15	8	10	6	14	62
Sonstige	1	—	—	—	—	—	1
Summe	47	47	28	25	15	33	195

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Zustimmung	45	45	26	24	15	32	187
Ablehnung	1	2	2	1	—	1	7
Anderweitig entschieden	1	—	—	—	—	—	1
Summe	47	47	28	25	15	33	195

2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber

Andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die bzw. der nicht Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist. Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist nur, wer die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die Befähigung für die Laufbahn erworben hat.

Da die Regelungen über den Aufstieg (§ 30 NBG, §§ 32 ff. NLVO) als Spezialregelungen für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber in ihrer Fachrichtung grundsätzlich Vorrang vor den Vorschriften über die Befähigungsfeststellung als andere Bewerberin bzw. anderer Bewerber haben, können Beamtinnen und Beamte die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung in der Regel nur im Wege des Aufstiegsverfahrens erlangen.

Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber müssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 NBG die erforderliche Befähigung für die angestrebte Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Für die Befähigungsfeststellung hat der Landespersonalausschuss vorausgesetzt, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn ebenso gut wahrzunehmen wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber. Anknüpfungspunkte waren dabei die für die einzelnen Laufbahnen unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Erwartet wurden in erster Linie praxisbezogene Kenntnisse und Grundkenntnisse in allen Bereichen der angestrebten Laufbahn. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung konnte dann nicht festgestellt werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten auf Arbeitsplätzen mit vergleichbaren Anforderungen kürzer waren als ein für die Laufbahn vorgeschriebener Vorbereitungsdienst.

2.1.2 Informatorische Beschäftigungszeit

Die vielseitige Verwendbarkeit in der angestrebten Laufbahn kann nur dann nachgewiesen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in verschiedenen Aufgabenbereichen der angestrebten Laufbahn erfolgreich tätig war. In der Regel ist dazu eine zusätzliche, über die zurückliegende berufliche Tätigkeit hinausgehende, ca. einjährige informatorische Beschäftigung auf verschiedenen Dienstposten, auch bei anderen kommunalen und staatlichen Behörden erforderlich. Während dieser Zeit soll die Bewerberin oder der Bewerber von anderen Aufgaben freigestellt werden.

2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss

Befähigungen für Laufbahnen des höheren und des gehobenen Dienstes hat der Landespersonalausschuss in der Regel erst festgestellt, nachdem er sich in einem Vorstellungsgespräch von ca. einer Stunde davon überzeugt hatte, dass die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber verwendet zu werden. Diese Vorstellungsgespräche finden im Unterausschuss des Landespersonalausschusses statt (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Auf der Grundlage der abgegebenen Empfehlung des Unterausschusses trifft der Landespersonalausschuss i. d. R. in der nächsten Plenarsitzung die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 NBG.

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so darf ein erneuter Antrag zur Verfahrenswiederholung für die gleiche Laufbahn frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin

Der Landespersonalausschuss hat nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin entschieden, wenn

- bereits eine vergleichbare Befähigungsfeststellung von einer anderen unabhängigen Stelle i. S. des BRRG vorlag,
- die Befähigungsfeststellung lediglich aus formalen Gründen zu erfolgen hätte, z. B. weil der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet worden war, weil eine zwingend vorgeschriebene Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes geringfügig unterschritten war oder bei sonstigen formalen Fehlern der Behörde bei der Ernennung,
- die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes beantragt worden war,
- bei speziellen Laufbahnen ein Vorstellungstermin nicht geeignet war, sich einen Eindruck über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu ver-

schaffen (z. B. höherer stenografischer Dienst in der Landtagsverwaltung),

- die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers schon eine eindeutige Feststellung über die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zuließen.

2.1.5 Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst

Seine Entscheidungsmaßstäbe für eine Feststellung der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst hat der Landespersonalausschuss wie folgt präzisiert:

- a) Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige, eher längere Bewährungszeit auf Dienstposten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, für die überdurchschnittliche Beurteilungen vorliegen. Schließlich ist eine informatorische Beschäftigungszeit auf verschiedenen Dienstposten der angestrebten Laufbahn nachzuweisen. Diese Zeit muss überwiegend bei anderen Behörden abgeleistet werden. Wenn der berufliche Werdegang schon die Annahme rechtfertigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber vielseitig verwendbar ist, kann ganz oder teilweise auf die informatorische Beschäftigungszeit verzichtet werden.
- b) Der Landespersonalausschuss entscheidet über Anträge auf Feststellung der Befähigung in der Regel erst, nachdem sich die Bewerberin oder der Bewerber im Unterausschuss vorgestellt hat. Eine Entscheidung nach Aktenlage ist möglich, wenn die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung schon eine eindeutige Feststellung zulassen. Maßstab für die theoretische Vorbildung ist eine mit mindestens gutem Ergebnis abgelegte Angestelltenprüfung II und ein mit dem gleichen Ergebnis erworbenes Diplom einer Verwaltungs- und/oder Wirtschaftsakademie.
- c) Um den Anforderungen der Praxis in größerem Maße gerecht zu werden, hat der Landespersonalausschuss am 8. 6. 2006 den Grundsatzbeschluss Nr. 29 gefasst (siehe Nr. 2.4).

2.1.6 Laufbahnen besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

Befähigungsfeststellungen für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung hat der Landespersonalausschuss dann getroffen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber andere als die vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen hatten, z. B. anstelle eines Fachhochschulabschlusses einen Universitätsabschluss. Voraussetzung war jeweils, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit nachweisen konnte (§ 37 Abs. 2 und 3 NLVO) und das zuständige Laufbahnministerium die Feststellung der Befähigung befürwortet hat.

Vor Antragstellung ist ggf. mit dem für die Laufbahn zuständigen Fachministerium zu prüfen,

- a) für welche Fachrichtung die Laufbahnbefähigung festgestellt werden soll,
- b) inwieweit die bisherigen Tätigkeiten der angestrebten Laufbahn zugeordnet werden können, so dass von einer ausreichenden Berufs- und Lebenserfahrung ausgegangen werden kann,
- c) ob weitere Lehrgänge zum Erwerb eines ausreichenden Wissens- und Kenntnisstandes erforderlich sind und
- d) ob und wie lange zum Nachweis der vielseitigen Verwendbarkeit in der angestrebten Laufbahn eine informatorische Beschäftigungszeit absolviert werden sollte.

2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften

2.2.1 Altersgrenzen für andere Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 NBG)

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die für den Erwerb der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber erforderliche Berufs- und Lebenserfahrung nicht vor dem 30. Lebensjahr erlangt werden kann.

Ausnahmen von dieser Mindestaltersgrenze hat der Landespersonalausschuss nur zugelassen, wenn die Befähigungsfeststellung aus formalen Gründen erforderlich war, z. B. weil der Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis abgeleistet worden war. Ein großer Teil der Anträge betraf Beschäftigte, die extern an der FH Hildesheim studiert hatten und in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes eingestellt werden sollten. Andere Fälle betrafen Beschäftigte, die als Feuerwehrleute in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt werden sollten.

Anträge auf Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze (50 Jahre) kamen z. B. dann in Betracht, wenn bereits ein Beamtenverhältnis bestanden hatte und lediglich die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel geschaffen werden sollten.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss insgesamt über 41 Anträge entschieden, wobei 33 Anträge auf Erteilung von Ausnahmen von der Mindestaltersgrenze und acht Anträge auf Erteilung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zur Entscheidung vorgelegt wurden. In drei Fällen (Mindestaltersgrenze) hat der Landespersonalausschuss die Ausnahme nicht zugelassen. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Höchstaltersgrenze wurde anderweitig entschieden.

Altersgrenze \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Mindestaltersgrenze	12	12	1	1	2	5	33, davon 3 negativ
Höchstaltersgrenze	2	1	1	2	1	1	8, davon 1 anderweitig entschieden
Summe	14	13	2	3	3	6	41

2.2.2 Anstellung im Beförderungsamts (§ 13 NBG)

Die Anstellung einer Beamtin oder eines Beamten ist gemäß § 13 Satz 1 NBG nur im Eingangsamts ihrer oder seiner Laufbahn zulässig. Nach § 13 Satz 2 NBG kann der Landespersonalausschuss Ausnahmen zulassen.

Dem Landespersonalausschuss haben im Berichtszeitraum 135 Anträge vorgelegen, von denen er über 127 Anträge positiv entschieden hat. In acht Fällen hat er eine ablehnende Entscheidung getroffen. Ausnahmen vom Verbot der Anstellung einer Bewerberin oder Beamtin, eines Bewerbers oder Beamten im Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss zugelassen, wenn durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamts mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben worden ist (§ 10 Abs. 3 NLVO). Für den Eignungsnachweis dürfen berufliche Bildungsgänge oder Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidung dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs – wann das angestrebte Beförderungsamts bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können – gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Anstellung im Beförderungsamts kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. **Der Antragsbegründung ist deshalb eine fiktive Berechnung der antragstellenden Behörde beizufügen.**

Die fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs berücksichtigt nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und stellt deshalb die günstigste berufliche Entwicklung dar. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Korrektur der Berechnung erforderlich sein kann.

Finanzielle Erwägungen bei der Übernahme von Beschäftigten in das Beamtenverhältnis rechtfertigen allein eine Ausnahme nicht.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 135 Anträge auf Anstellung im Beförderungsamts entschieden, wobei die größte Bedeutung die Laufbahnen des höheren Dienstes einnahmen.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Laufbahngruppen:

Laufbahnen \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Weiblich	Männlich	Summe
Mittlerer Dienst	—	1	1	1	1	3	3	4	7
Gehobener Dienst	8	12	—	8	6	13	18	29	47
Höherer Dienst	16	6	8	11	25	15	28	53	81
Summe	24	19	9	20	32	31	49	86	135

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Landesverwaltung	17	10	6	16	21	18	88
Kommunalverwaltung	6	8	3	4	8	13	42
Sonstige	1	1	—	—	3	—	5
Summe	24	19	9	20	32	31	135

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe
Zustimmung	22	15	9	20	32	29	127
Ablehnung	2	4	—	—	—	2	8
Summe	24	19	9	20	32	31	135

Positive Entscheidungen zur Anstellung in einem Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss z. B. getroffen,

- wenn ein Nichttakt vorgelegen hat und deshalb eine erneute Ernennung erforderlich war,
- wenn eine Verzögerung des beruflichen Werdegangs durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes eingetreten war,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung eine für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben förderliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hatten (z. B. als Referentinnen und Referenten bei einem kommunalen Spitzenverband oder bei einer Landtagsfraktion),
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatten (z. B. wegen fehlender Planstellen), im Angestelltenverhältnis bzw. als Beschäftigte tätig waren,
- bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sofern diese nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

2.2.3 Beförderungsverbote (§ 14 NBG)

Eine Beförderung während der Probezeit ist nicht zulässig (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBG). Nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder Feststellung der Befähigung muss die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit durch ihre oder seine dienstlichen Leistungen nachweisen, dass sie oder er den Anforderungen ihrer oder seiner Laufbahn in der Praxis gewachsen ist. Während der Probezeit kommt deshalb eine Beförderung grundsätzlich nicht in Betracht. Nach der gesetzlichen Definition der Beförderung in § 7 Abs. 1 Nr. 4 NBG kann die Ausnahme vom dem Verbot der Beförderung während der Probezeit nur zutreffen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits während der noch nicht beendeten laufbahnrechtlichen Probezeit, z. B. aufgrund des Arbeitsplatzschutzgesetzes oder des § 42 Abs. 1 Nr. 2 NLVO, angestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 4 NBG kann der Landespersonalausschuss in den Fällen des Absatzes 2 Ausnahmen vom Beförderungsverbot zulassen.

2.2.3.1 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBG)

Dem Landespersonalausschuss sind seit 1995 keine Anträge auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Beförderung während der Probezeit vorgelegt worden.

2.2.3.2 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBG)

Der gesetzlich festgelegte Mindestabstand von einem Jahr zwischen Anstellung und Beförderung oder zwischen zwei Beförderungen soll dem Nachweis dienen, dass die Beamtin oder der Beamte sich in ihrem oder seinem bisherigen Amt bewährt hat, bevor ihr oder ihm ein anderes höherwertiges Amt übertragen wird. Dieser Zeitraum sollte daher in der Regel nicht verkürzt werden. Im Übrigen ließ sich der Landespersonalausschuss bei seinen Entscheidungen davon leiten, dass die Zulassung einer Ausnahme nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Beamtin oder des Beamten führen darf. Auch sah er keinen Anlass für die Zulassung einer Ausnahme, wenn der Ablauf der Jahresfrist kurz bevorstand und der Beamtin oder dem Beamten zugemutet werden konnte, diesen Termin abzuwarten.

a) Nach der Anstellung

Ausnahmen zur Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der **Anstellung** gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBG – erste Alternative – hat der Landespersonalausschuss in Fällen zugelassen, in denen die Beamtinnen und Beamten ohne ihr Verschulden verspätet angestellt worden waren. Zumeist hatten die Dienstherrn Vorschriften nicht beachtet, die eine vorzeitige Anstellung ermöglichen, oder von der Möglichkeit, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen, keinen oder zu geringen Gebrauch gemacht. In der Regel keinen Erfolg hatten Ausnahmeanträge unter Berufung auf verzögernde Umstände vor Beginn der Ausbildung.

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum über acht Anträge entschieden, wobei zwei Anträge abgelehnt wurden, weil Nachteile im beruflichen Werdegang nicht erkennbar waren.

b) Nach der letzten Beförderung

Ausnahmen zur Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der letzten **Beförderung** gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBG – zweite Alternative – hat der Landespersonalausschuss

etwa bei Stellenhebungen zugelassen, wenn die Beamtin oder der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Dienstpostens bereits länger als ein Jahr wahrnahm und die letzte Beförderung sich aus anderen als laufbahnrechtlichen Gründen verzögert hatte.

Dem Landespersonalausschuss ist im Berichtszeitraum lediglich ein Antrag vorgelegt worden, der abgelehnt wurde, weil Nachteile im beruflichen Werdegang nicht erkennbar waren.

2.2.3.3 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBG)

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss zuletzt im Jahr 2003 vier Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Ausnahmen wurden zugelassen, weil sich die Beförderungen aus nicht von den Dienstherrn zu beeinflussenden Gründen bis in die Sperrfrist hinein verzögert hatten.

2.2.3.4 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBG)

Zweck dieser Regelung ist es, vor einer Beförderung zunächst die Eignung der Beamtin oder des Beamten für den höher bewerteten Dienstposten festzustellen. Die Beförderungsentcheidung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes erst nach Ablauf der Erprobungszeit als Ergebnis der Eignungsfeststellung getroffen werden.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss drei Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden, wobei einer ablehnend entschieden wurde.

2.2.3.5 Ausnahmen von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NBG)

Derartige Ausnahmen hat der Landespersonalausschuss nur zugelassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigten. Bei ausreichend langen Dienstzeiten sind z. B. Ausnahmen zugelassen worden, wenn jemand aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Arbeitsverhältnis bei einem kommunalen Spitzenverband in ein Laufbahnamt übernommen werden sollte. Der Landespersonalausschuss hat auch Sprungbeförderungen in Führungspositionen zugelassen, wenn hervorragend qualifizierte Beamtinnen oder Beamte über besondere Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben verfügt haben und der Dienstherr an deren Einstellung oder Übernahme ein besonderes Interesse hat geltend machen können.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss zehn Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden, wobei in zwei Fällen eine ablehnende Entscheidung getroffen wurde.

2.2.4 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 29 Abs. 4 NBG)

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben nach Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten, die in der Regel drei Jahre dauert. Auf die Probezeit können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Jedoch muss auch bei Anrechnung von Dienstzeiten eine Mindestprobezeit abgeleistet werden (vgl. § 29 Abs. 2 und 3 NBG, § 39 NLVO).

Gemäß § 29 Abs. 4 NBG kann der Landespersonalausschuss eine Ausnahme von der Mindestprobezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 3 NBG zulassen, wenn der Dienstherr ein sachliches Interesse daran hat, die Bewerberin oder den Bewerber als hervorragende Fachkraft zu gewinnen oder zu behalten.

In der Begründung eines Ausnahmeantrages müssen hierzu Angaben enthalten und durch entsprechende Beurteilungen und Befähigungsnachweise belegt sein.

Um eine Besserstellung der anderen Bewerberinnen und Bewerber gegenüber den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern zu vermeiden, hat der Landespersonalausschuss nur solche Dienstzeiten berücksichtigt, die die Dauer eines von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern derselben Fachrichtung geforderten Vorbereitungsdienstes oder der vorgesehenen hauptberuflichen Tätigkeit bei Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern überstiegen haben. Die Zulassung einer Ausnahme setzt nach § 29 Abs. 4 NBG ausdrücklich voraus, dass der Dienstherr ein sachliches Interesse daran hat, die Bewerberin oder den Bewerber als hervorragende Fachkraft zu gewinnen oder zu behalten.

Nach ständiger Entscheidungspraxis ließ der Landespersonalausschuss, sofern die vorstehenden Voraussetzungen gegeben waren, eine Verkürzung bis auf eine Mindestprobezeit von sechs Monaten zu. Eine noch kürzere Probezeit würde

eine sinnvolle Entscheidung über die Bewährung der Beamtin oder des Beamten nicht mehr ermöglichen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen eine Probezeit lediglich aus formalen Gründen abzuleisten war, kam eine weitere Verkürzung bis auf einen Tag in Betracht. Dies konnte z. B. bei Neuernennungen der Fall sein, bei denen eine frühere Ernennung wegen fehlerhafter Ernennungsurkunde oder fehlender Dienstherrnfähigkeit unwirksam war.

Von der Ableistung einer Probezeit ganz befreien kann der Landespersonalausschuss im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG nicht.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 64 Anträge entschieden, von denen acht Anträge abgelehnt worden sind.

2.2.5 Berufung in Ämter mit leitender Funktion

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 194 a Abs. 3 Satz 5 NBG, alt)

Gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 1 NBG (Nds. GVBl. vom 17. 12. 1997 S. 528) durfte bis zum 31. 12. 2006 in ein Amt mit leitender Funktion ins Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 194 a Abs. 1 NBG nur berufen werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befand und wenn zuvor mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder R 2 verliehen worden war. Der Landespersonalausschuss konnte zulassen, dass die Berufung auch aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder R 1 zulässig ist.

Im Berichtszeitraum (2003 bis 2006) hat der Landespersonalausschuss in einem Fall einer Berufung in ein Amt mit leitender Funktion in ein Beamtenverhältnis auf Zeit zugestimmt, weil sich aus dem beruflichen Werdegang die besondere Eignung für das angestrebte Amt ergab und langjährige Dienstzeiten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 nachgewiesen werden konnten.

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG)

§ 194 a NBG ist durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 568) dahingehend geändert worden, dass Ämter mit leitender Funktion nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden. In ein Amt mit leitender Funktion darf gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 1 NBG nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Landespersonalausschuss kann gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Im Berichtszeitraum (2007 bis 2008) hat der Landespersonalausschuss über einen Antrag positiv entschieden. Der Landespersonalausschuss hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass eine Ausnahmeerteilung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen kann, wenn besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern der Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll. Da Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt mit leitender Funktion grundsätzlich sowohl über Berufserfahrung als auch über die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen verfügen müssen, hat der Landespersonalausschuss bei seiner Ausnahmeentscheidung einen strengen Maßstab angelegt und berücksichtigt, dass § 194 a NBG eine Spezialregelung zu den §§ 10, 13 und 14 NBG darstellt. Ein besonderes Interesse des Dienstherrn, eine Bewerberin oder einen Bewerber in ein Amt mit leitender Funktion zu berufen, kann vorliegen, wenn Fachleute benötigt werden, die eine besondere Qualifikation nachweisen können und über speziellen fachlichen Sachverstand verfügen. Es wird von diesen Bewerberinnen und Bewerbern erwartet, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben in der angestrebten Laufbahn ebenso gut wahrzunehmen wie eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamt.

2.3 Nachträgliche Zustimmung zu Ernennungen (§ 18 Abs. 2 NBG)

Eine Ernennung ist unter anderem dann nichtig, wenn sie ohne die gesetzlich bestimmte Mitwirkung des Landespersonalausschusses ausgesprochen wurde (§ 18 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative NBG). Sie ist jedoch gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 NBG als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn der Landespersonalausschuss ihr nachträglich zustimmt oder der Nichtigkeitsgrund nicht innerhalb von drei Jahren seit der Ernennung oder dem dem Dienstvorgesetzten bekannt wird.

Im Interesse der betroffenen Beamtinnen oder Beamten hat der Landespersonalausschuss seine nachträgliche Zustimmung

zu nichtigen Ernennungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 NBG erteilt, wenn es darum ging, Nachteile, die sich aus der Nichtigkeit der Ernennung ergeben konnten, von der Beamtin oder dem Beamten abzuwenden. Er hat die nachträgliche Zustimmung erteilt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass gesetzliche Vorschriften bewusst missachtet worden waren, um der Beamtin oder dem Beamten einen Vorteil zu verschaffen.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über fünf Anträge entschieden, von denen zwei abgelehnt wurden.

Außer der nachträglichen Zustimmung bedarf es nicht noch der zusätzlichen Zulassung einer Ausnahme. Die seinerzeit unterbliebene Mitwirkung des Landespersonalausschusses wird vielmehr allein durch die Entscheidung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 NBG nachgeholt.

Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern musste der Landespersonalausschuss allerdings nachträglich noch die Befähigung feststellen. Eine positive Entscheidung nach § 18 Abs. 2 NBG kam in diesen Fällen nur in Betracht, wenn die Befähigung nach § 10 Abs. 2 NBG für die Vergangenheit festgestellt werden konnte; also lediglich die fehlende Mitwirkung des Landespersonalausschusses nachgeholt werden musste.

2.4 Grundsatzbeschlüsse des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum vier Grundsatzbeschlüsse gefasst. Alle Beschlüsse dienen der Verfahrensvereinfachung, sollen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen und die Anzahl der Anträge reduzieren.

Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 29

Änderung des 9. Geschäftsberichts vom 24. 2. 2003

zu Nr. 2.2.4.1 „Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst“

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 8. 6. 2006 beschlossen, nachfolgend aufgeführte Änderungen der Nr. 2.2.4.1 im 10. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses zu veröffentlichen:

Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.

Der dritte Spiegelstrich und der nachfolgende Absatz erhalten folgenden Wortlaut:

„— Schließlich ist eine vielseitige Verwendbarkeit für Tätigkeiten der gesamten Laufbahn erforderlich. Dies kann durch eine informatorische Beschäftigung auf verschiedenen Dienstposten der angestrebten Laufbahn bei unterschiedlichen Behörden nachgewiesen werden.

Eine Entscheidung nach Aktenlage erfordert in den unter Nr. 2.2.3, 5. Spiegelstrich genannten Fällen als Maßstab für die theoretische Vorbildung eine mit mindestens gutem Ergebnis abgelegte Angestelltenprüfung II und ein mit dem gleichen Ergebnis erworbenes Diplom einer Verwaltungs- und/oder Wirtschaftsakademie. Alternativ kommt für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II nach neuem Recht auch der nachgewiesene Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 50 Stunden in den Bereichen Organisations- und Strukturveränderungen, Europa oder Ausbildung und Didaktik in Betracht. Für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II nach altem Recht wird für eine Entscheidung nach Aktenlage zusätzlich der Nachweis des Besuchs von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Wirtschaft und Soziales mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden erwartet.“

Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 30

Feststellung der Laufbahnbefähigung von Diplomlehrerinnen und Diplomlehrern aus der ehemaligen DDR als andere Bewerberinnen und Bewerber im Land Niedersachsen

Bekanntmachung des MI vom 12. 2. 2007

— 15.3-59 00 00 — (Nds. MBl. S. 153), VORIS 20411

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 8. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR mit einem Vollstudium an einer pädagogischen Hochschule, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben, aber über eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als tariflich beschäftigte Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst verfügen und sich in dieser Zeit bewährt haben, besitzen als andere Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen oder für die Laufbahn des Lehramts an Gymnasien im Land Niedersachsen. Die Zuordnung zu einem Lehramt richtet sich dabei nach der Schulform, an der die Lehrkraft überwiegend tätig war.“

Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 31
Feststellung der Laufbahnbefähigung von Lehrkräften aus
anderen Bundesländern als andere Bewerberinnen und Be-
werber im Land Niedersachsen; Dauer des Vorbereitungs-
dienstes

Bekanntmachung des MI vom 17. 4. 2008
— 15.3-59 00 00 — (Nds. MBl. S. 508), VORIS 20411

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 17. 4. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Lehrerinnen und Lehrer, die in anderen Bundesländern eine Laufbahnbefähigung für ein Lehramt erworben haben, besitzen als andere Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn des Lehramts im Land Niedersachsen, wenn sie nur deshalb nicht die für die Laufbahn vorgeschriebene Vor- und Ausbildung besitzen, weil sie einen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nach Schuljahren, Schulhalbjahren oder Unterrichtshalbjahren bemessen war und aus diesem Grund die für die Laufbahn zu fordernde Minstdauer eines Vorbereitungsdienstes unterschreitet.“

Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 32
Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Niedersachsen für
andere Bewerberinnen und Bewerber

Bekanntmachung des MI vom 11. 9. 2008
— 15.3-59 00 00 — (Nds. MBl. S. 1032), VORIS 20411

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 11. 9. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Feuerwehrleute, die die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und die Abschlussprüfung in einem hierfür geeigneten Ausbildungsberuf bestanden haben und nur deswegen nicht die Voraussetzung für die Übernahme als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber erfüllen, weil sie den Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Niedersachsen als andere Bewerberin oder anderer Bewerber, wenn sie sich während einer mindestens neunmonatigen Berufspraxis in Aufgaben der angestrebten Laufbahn bewährt haben.“

2.5 Statistik

Die Anzahl der in den Sitzungen bearbeiteten Fälle der Jahre 2003 bis 2008 wird in der Anlage dargestellt.

Anzahl der in den Sitzungen bearbeiteten Fälle 2003 - 2008	2003			2004			2005			2006			2007			2008			Insgesamt				
	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	
Art des Antrags (§§ des NBG)																							

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung der Neubaustrecke der Bundesautobahn 39 zwischen der Anschlussstelle Cremlingen und dem Autobahnkreuz Wolfsburg/Königslutter auf dem Gebiet der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt

Vfg. d. NLSStBV v. 3. 3. 2009 — 31020-1035 —

I.

Die in den Gemarkungen der Einheitsgemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, und der Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt, im Zuge der Bundesautobahn 39 (A39) neugebaute Teilstrecke erhält die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet:

Es wird mit Wirkung vom 30. 1. 2009 zur A 39 gewidmet:

1. die durchgehende Strecke von km 41,326 bis km 49,421 mit einer Gesamtlänge von 8,095 km,
2. die Verbindungsarme an der Anschlussstelle Cremlingen mit einer Gesamtlänge von 0,364 km,
3. die Verbindungsarme an der Anschlussstelle Scheppau mit einer Gesamtlänge von 1,612 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 325

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung zur Regelung des Gemeingebruchs auf Teilstrecken der linksemsischen Kanäle innerhalb der Stadt Nordhorn und von Nordhorn bis Hanekenfähr für kleine Wasserfahrzeuge

Vom 27. 2. 2009

Gemäß den §§ 73 und 75 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Gemeingebruch wird zugelassen das Befahren

- des Nordhorn-Almelo-Kanals bis zur Grenzscheule,
- des Verbindungskanals zwischen Ems-Vechte-Kanal und Nordhorn-Almelo-Kanal und
- des Ems-Vechte-Kanals von der Einmündung des Verbindungskanals bis Hanekenfähr

mit kleinen Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb.

§ 2

Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind nicht gewerbsmäßig betriebene kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb. Die Wasserfahrzeuge dürfen eine Länge von 5 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Flöße und zur Übernachtung geeignete Wasserfahrzeuge sind nicht zugelassen.

§ 3

Befahrensregelungen

(1) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

(2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.

(4) Das Ankern ist verboten.

(5) Das Ein- und Aussetzen sowie das Anlegen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür ausgewiesenen Uferstellen zulässig.

(6) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.

(7) Das Befahren hat in der weitgehend vegetationslosen Kanalmitte zu erfolgen.

(8) Das Durchfahren von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.

(9) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.

(10) Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet.

§ 4

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

(1) Das Befahren der Gewässerstrecken und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassenen Kanalstrecken besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.

(2) Die Zulassung des Gemeingebruchs berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche

Vereinbarungen. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebserlaubnisse für die Boote.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen des NLWKN ist mit dem zugelassenen Gemeingebrauch nicht verbunden.

(4) In den Jahren 2009 bis 2011 führt die Stadt Nordhorn in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim ein naturschutzfachliches Monitoring durch.

(5) Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland überwacht. Die Zuständigkeiten des NLWKN und der Polizei bleiben davon unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Oldenburg, den 27. 2. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 325

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Eindeichung des Schlosshofs Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg)

Bek. d. NLWKN v. 9. 3. 2009
— GB VI L7-62211/3-LD 2.2 —

An dem Fluss Seege bei der Ortschaft Gartow im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist die Schaffung eines Hochwasserschutzes im Bereich des dortigen Schlosses vorgesehen. Der Bau der Hochwasserschutzanlagen dient dem Objektschutz und ist zugleich Bestandteil eines überregionalen Hochwasserschutzes, welcher mit dem erforderlichen noch in Folge geplanten Ausbau des dort vorhandenen linken Seegerückstaudeiches erreicht wird. Die Feststellung nach § 5 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient erstmalig der Sicherung des dortigen Schlosses vor Hochwasserereignissen in der Seegeniederung. Die Hochwässer der vergangenen Jahre haben zu nachhaltigen Schäden an den Schlossbauten geführt, so dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Bau von Erddeichen auf einer Länge von 110 m und einer Aufstandsfläche von 20 m und auf einer Länge von 30 m mit einer Aufstandsfläche von 8 m mit einem Deichschart und zwei Überwegen.
- Bau einer Hochwasserschutzwand (Spundwand mit aufgesetztem Stahlbetonholm, in Teilbereichen mit aufzusetzenden mobilen Elementen aus Aluminium) auf einer Länge von 166 m.
- Bau eines Deichverteidigungsweges auf einer Länge von 80 m und einer Breite von 3 m in Betonbauweise auf der Deichkrone mit einer Rampe in Betonbauweise zur Anbindung an das binnenseitige Gelände.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche Nummer 11 Anlage 1 NUVPG zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Eindeichung des Schlosshofs Gartow als Teilmaßnahme eines überregionalen Hochwasserschutzes im Zuge des Ausbaus des linksseitigen Seegerückstaudeiches — gemäß § 6 NUVPG fest-

gestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 326

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse und Aue im Landkreis und in der Stadt Celle

Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2009
— 62023-484/-48548 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises und der Stadt Celle, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Fuhse und Aue überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen sowie der Stadt Celle und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 8) werden

beim Landkreis Celle,

Trift 28,
29221 Celle,

und

bei der Stadt Celle,
Helmuth-Hörstmann-Weg 1,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 326

**Die Anlagen sind auf den Seiten 328—331
dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Ihme,
des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches
und des Hirtenbaches in der Region Hannover**

Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2009 — 62023/2/18 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches und des Hirtenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012,

als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Ronnenberg, der Gemeinde Hemmingen, der Gemeinde Wennigsen (Deister) und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3722 und L 3724) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 9) werden bei der

Region Hannover,
Wilhelmstraße 1,
30169 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 327

**Die Anlagen sind auf den Seiten 332—335
dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.**

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 1. 2009
— 2 BvR 2044/07 —

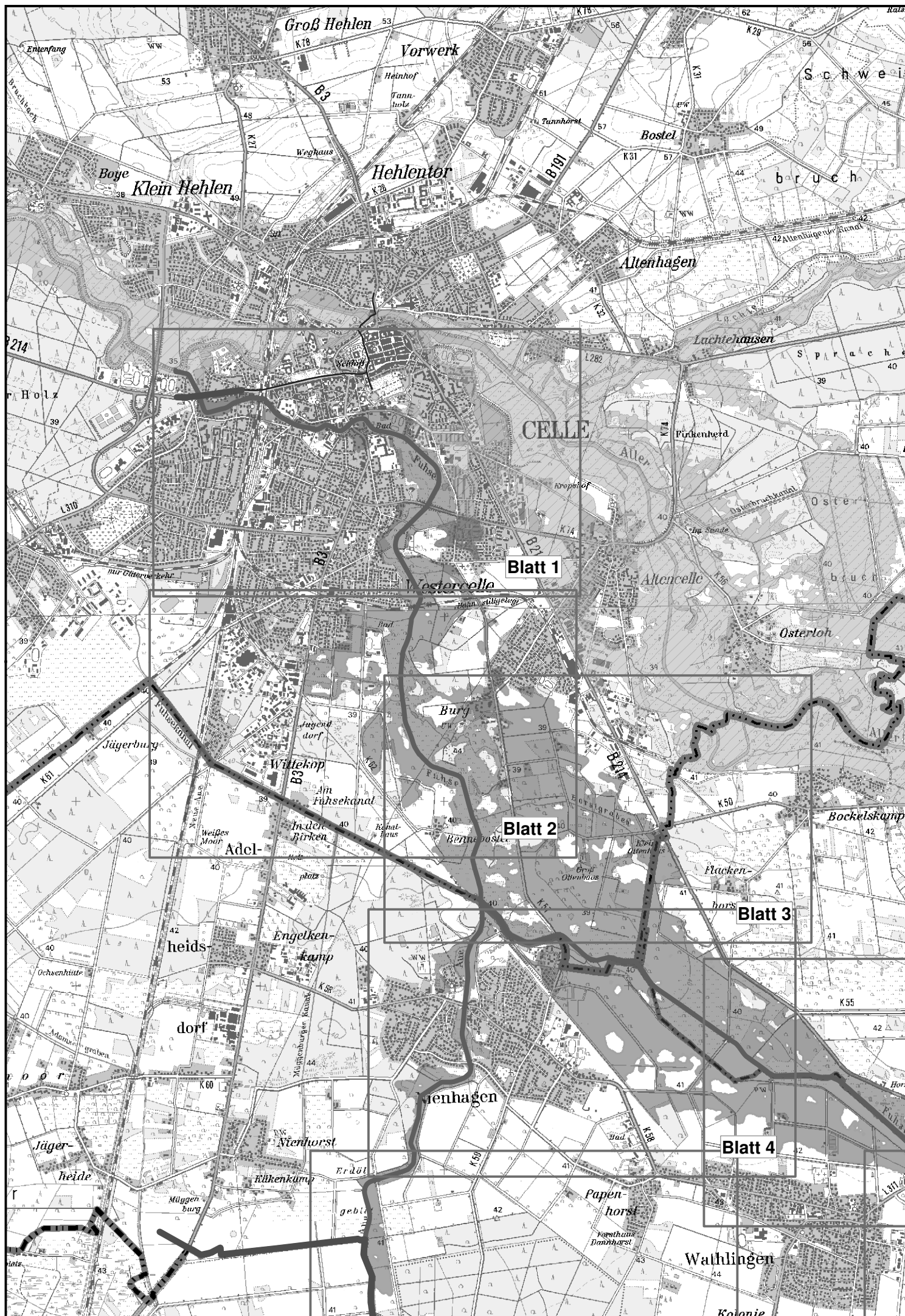
Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Rügeverkümmung im Strafverfahren wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen der richterlichen Rechtsfindung.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 327

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 3. 3. 2009
— 2 BvC 3/07 u. a. —

1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.
2. Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 327





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Fuhse und der Aue
im Landkreis Celle
Az.: 62023-484/ -48548**

Blatt 1 von 2

Legende

- Fuhse/Aue
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet von Fuhse und Aue
- Verfahrensgrenze

Nachrichtlich

- ÜSG der Aller u. der Lachte VO, i.V. bzw. vorl. gesichert
- ÜSG der Fuhse und Erse Reg. Hannover i.V.

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

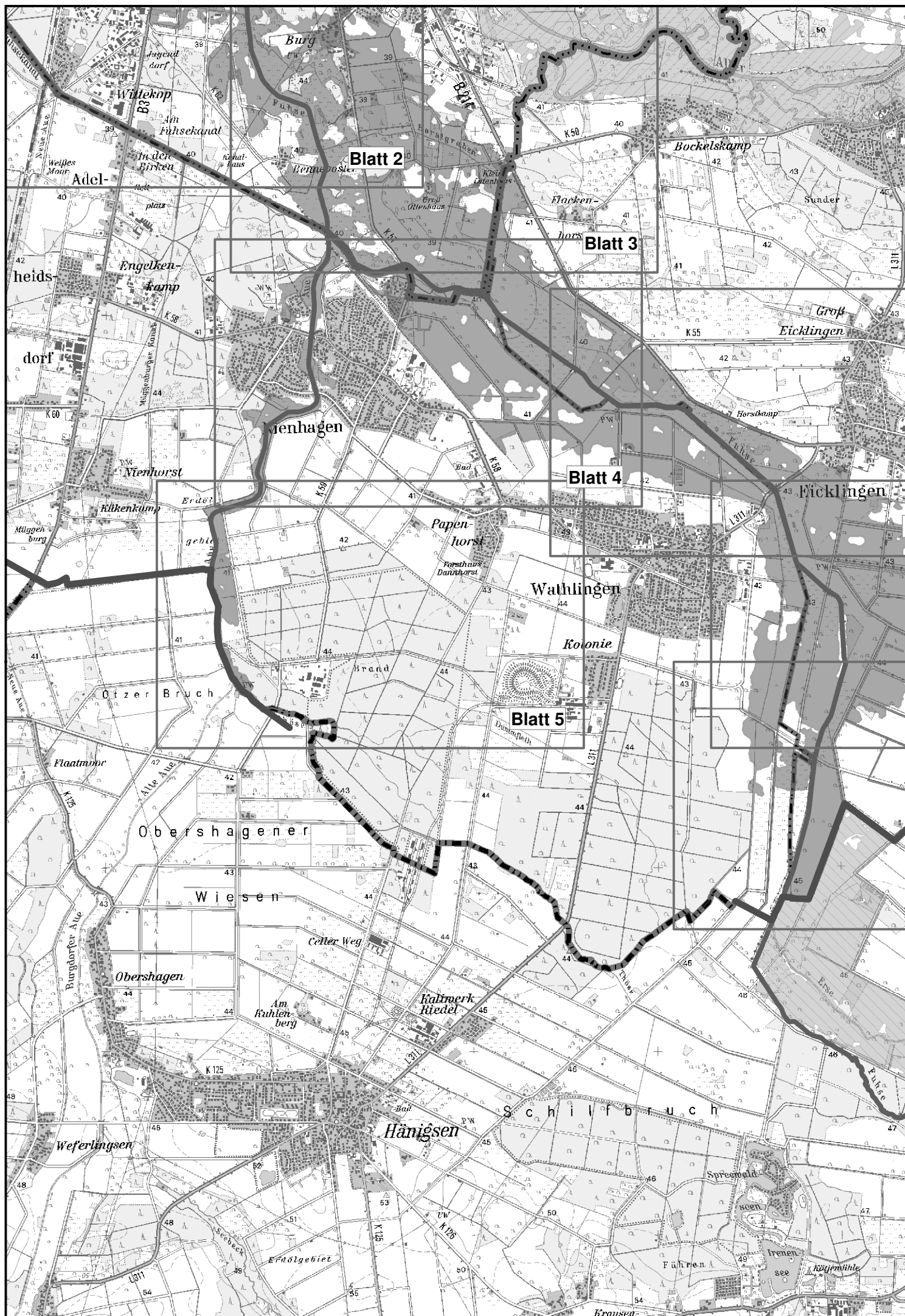
Quelle:

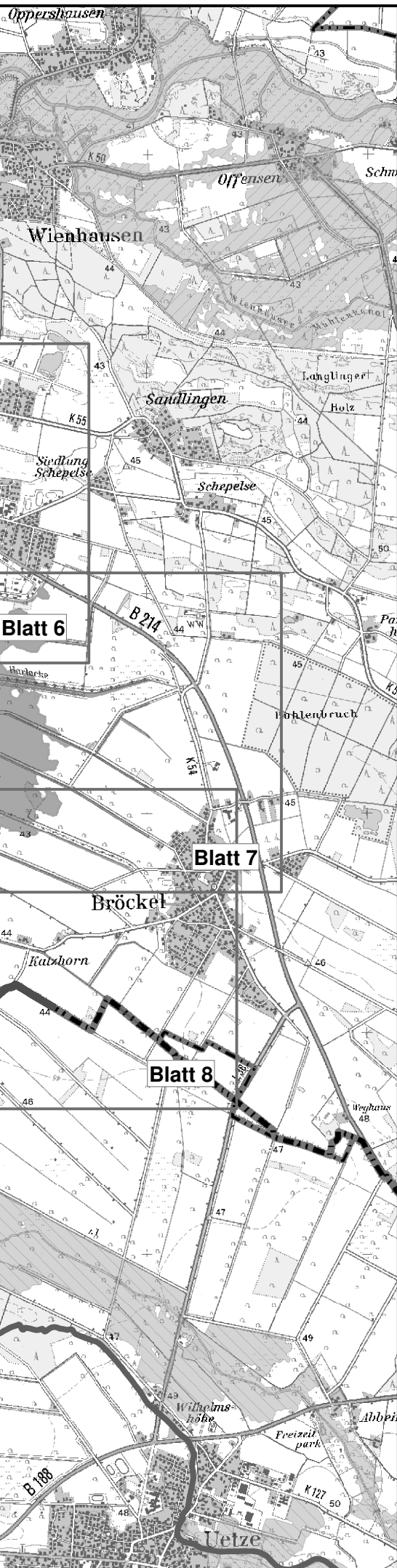
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 18.03.2009







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse und der Aue im Landkreis Celle Az.: 62023-484/ -48548

Blatt 2 von 2

Legende

-  Fuhse/Aue
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet von Fuhse und Aue
-  Verfahrensgrenze

Nachrichtlich

-  ÜSG der Aller u. der Lachte VO, i.V. bzw. vorl. gesichert
-  ÜSG der Fuhse und Erse Reg. Hannover i.V.

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 18.03.2009

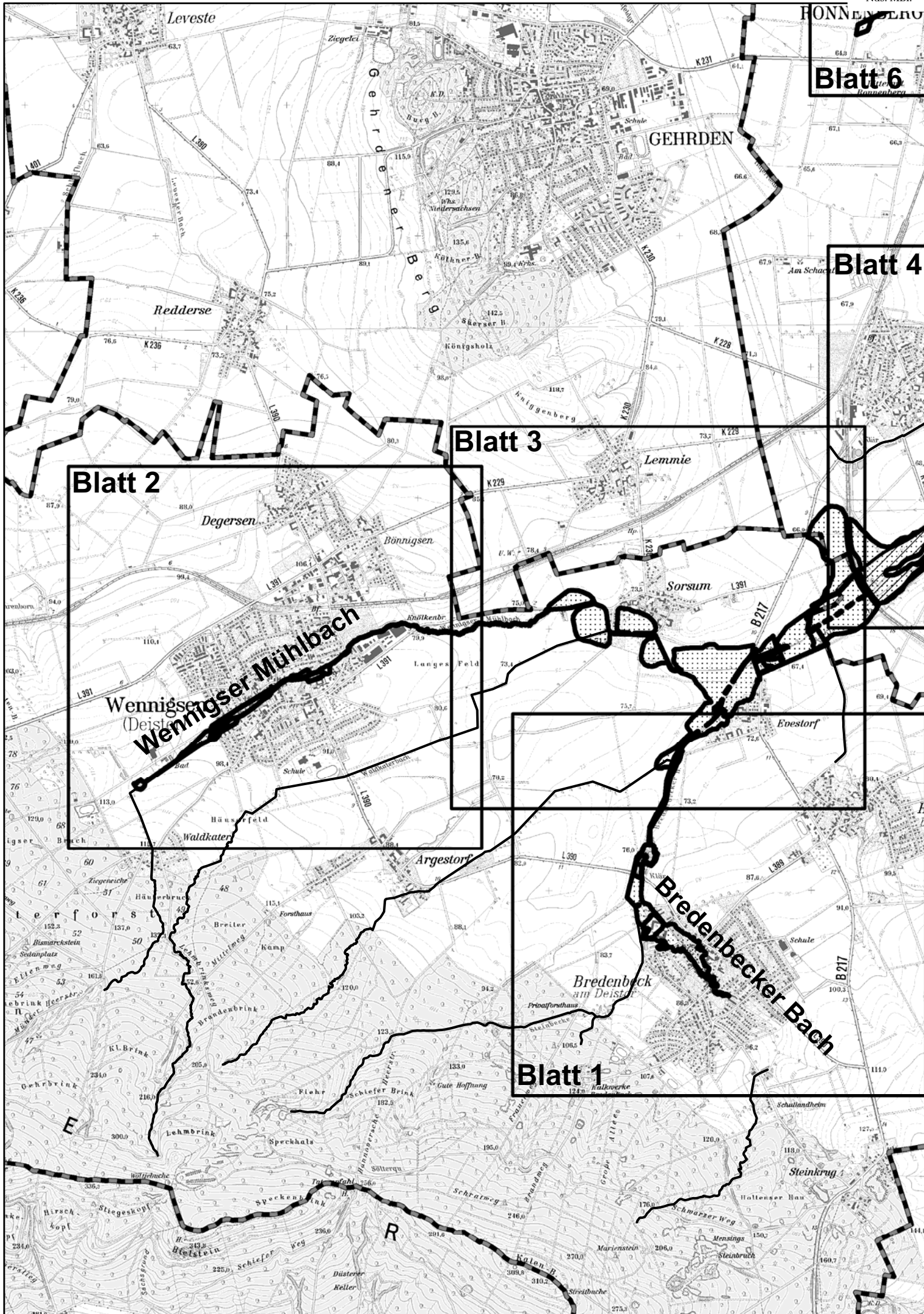
Blatt 6

Blatt 4

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 1





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlenbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover

Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 18.03.2009
Az:62023/2/18

Legende

 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenze



1:35.000

0 1.000 2.000 Meter

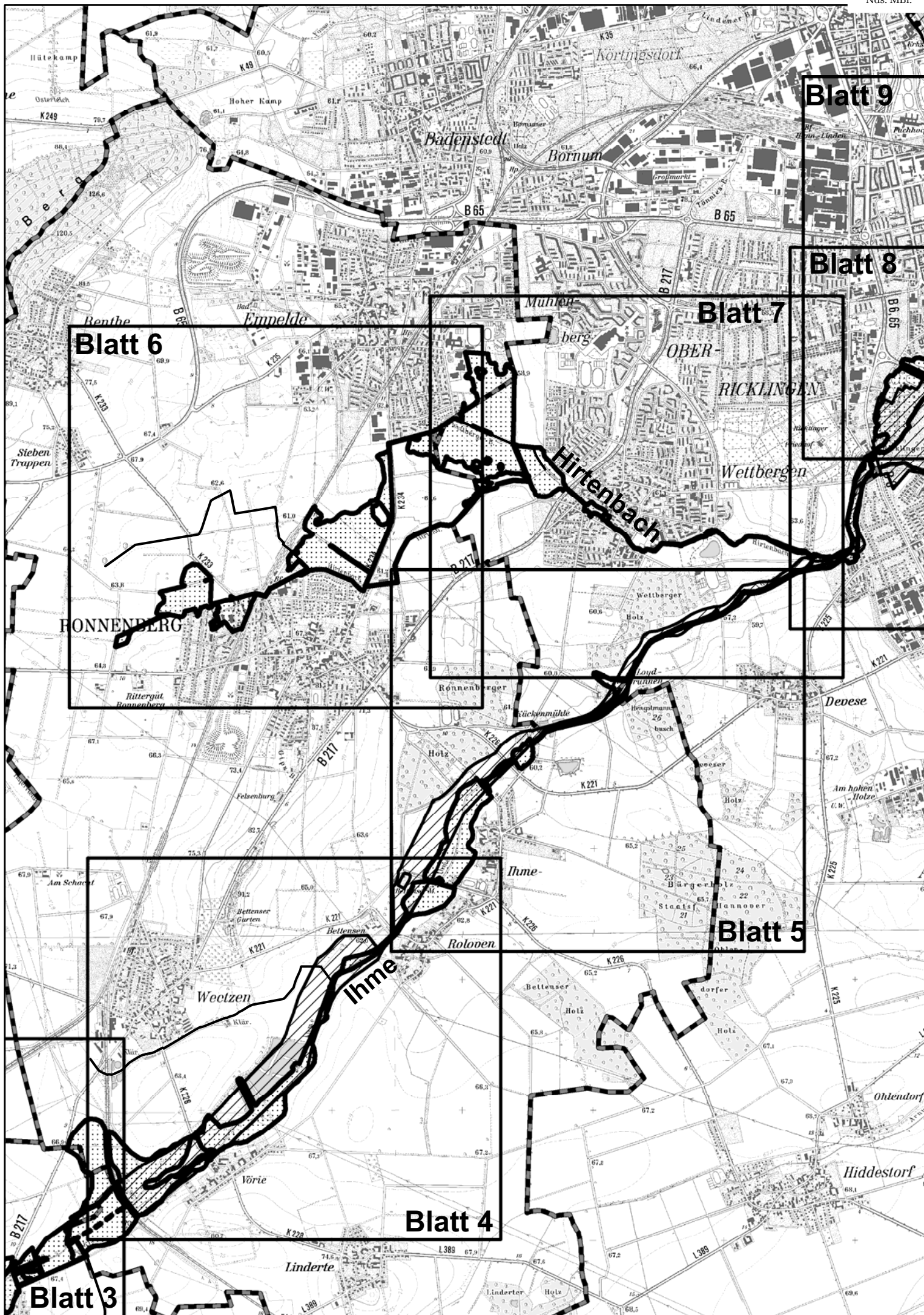
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 24.02.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlenbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover

Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 18.03.2009
Az:62023/2/18

Legende

 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenze



1:35.000

0 1.000 2.000 Meter

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 24.02.2009

Stellenausschreibungen

In der Präsidialstelle des **Niedersächsischen Landesrechnungshofs** mit Dienstort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

der Präsidialstellenleitung

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet, zurzeit soll jedoch nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung gestellt werden. Mittelfristig ist geplant, den Dienstposten — nach Aufgabenanreicherung — mit einer Planstelle der BesGr. B 2 auszustatten.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbstständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Das Aufgabengebiet der Präsidialstelle umfasst zurzeit die Bereiche Personalangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten des Einzelplans 14, Organisation, innerer Dienstbetrieb und IT-Koordination.

Zu den Aufgaben der Präsidialstellenleitung gehören neben dem dargestellten fachlichen Kerngeschäft insbesondere die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialstelle. Einen weiteren wesentlichen Bereich nimmt die Beratung des Präsidenten ein. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt, des Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, des Sicherheitsbeauftragten und der Beschwerdestelle nach dem AGG wahrzunehmen.

Die Ausschreibung richtet sich — vorbehaltlich des Inkrafttretens des Muster-LBG zum 1. 4. 2009 — an niedersächsische Landesbeamtinnen und Landesbeamte der künftigen Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste bzw. an vergleichbares Tarifpersonal.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss — neben ausgeprägten allgemeinen juristischen Kenntnissen — über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen und hier insbesondere im Bereich des Beamtenrechts einschließlich aller Nebengebiete verfügen.

Erfahrungen in der Gestaltung und Begleitung komplexer Veränderungsprozesse in der niedersächsischen Landesverwaltung werden erwartet.

Wünschenswert sind Kenntnisse des Haushalts- und Organisationswesens.

Kenntnisse in Organisations- und Personalentwicklung sind hilfreich.

Neben einer ausgeprägten Führungs- und Sozialkompetenz sind die Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten, ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Innovation und organisatorische Fähigkeiten erforderlich.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 4. 2009** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalarates —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Präsident Höpftner, Tel. 05121 938-622, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 336

Im Referat 7 — Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen — des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der zum 1. 1. 2009 neu geschaffene Dienstposten

einer Europareferentin oder eines Europareferenten

mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes zu besetzen. Eine Planstelle der BesGr. A 15 steht zur Verfügung. Für Tarifbeschäftigte bemisst sich das Entgelt nach EntgeltGr. 15 TV-L.

Es ist vorgesehen, der Dienstposteninhaberin oder dem Dienstposteninhaber die folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Betreuung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien in allen Ausschussangelegenheiten mit allen allgemein im parlamentarischen Kontext wahrzunehmenden Aufgaben der Ausschussassistenten.
2. Unterstützung der weiteren Fachausschüsse des LT bei der Beratung von europapolitischen Themen, mit denen sie federführend oder im Rahmen der Beteiligung des LT an EU-Angelegenheiten nach § 62 a der Geschäftsordnung des LT mitberatend befasst sind.

Dazu gehören insbesondere

- die „Vorfeldbeobachtung“ von landesrelevanten Entwicklungen auf EU-Ebene,
 - die Auswertung des Arbeits- und Legislativprogramms der EU-Kommission im Hinblick auf die legislativen Kompetenzen des LT, seines Budgetrechts und etwaige Auswirkungen auf die Interessensphäre der Träger kommunaler Selbstverwaltung,
 - die Vorbereitung von Empfehlungen zur weiteren parlamentarischen Behandlung der EU-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zu denen die LReg dem LT gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, und
 - die Mitwirkung bei den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsanalysen zu allen politischen und legislativen Dokumenten der Europäischen Kommission, zu denen der LT Stellungnahmen beabsichtigt.
3. Darüber hinaus soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Landtagsverwaltung bei der Bearbeitung europarechtlicher und europapolitischer Themenstellungen unterstützen.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie oder er sich eigeninitiativ und im Kontakt mit den zuständigen Stellen der EU sowie der LReg die erforderlichen Informationen erschließt, sie auswertet und für die parlamentarische Arbeit aufbereitet. Soweit erforderlich, sind Informationen auch durch Teilnahmen an Veranstaltungen in Brüssel und unmittelbare Kontakte zu EU-Einrichtungen einzuholen.

Die Stellenausschreibung richtet sich an jüngere Nachwuchskräfte mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für das Richteramt und den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Gesucht wird eine engagierte, einsatzfreudige und stark belastbare Persönlichkeit, die neben einem hohen Maß an Eigenverantwortung und Durchsetzungskraft über eine besondere Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit in einer sich als Serviceeinrichtung für das Parlament verstehenden Verwaltung verfügt. Die Aufgabe erfordert ein ausgeprägtes Verständnis politischer Zusammenhänge und parlamentarischer Abläufe ebenso wie eine überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift. Verhandlungssichere Kenntnisse zumindest einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, sind Voraussetzung. Die Eignung für diesen Dienstposten sollte durch in Einrichtungen auf europäischer Ebene erworbene praktische Erfahrungen unterstrichen werden. Die Bereitschaft zu teils auch mehrtägigen Dienstreisen wird erwartet.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 336

Neuerscheinungen

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 2/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Knörr, Eingruppierung der Oberärzte nach dem TV-Ärzte/VKA und TV-Ärzte

Löwisch/Schuster, Arbeitnehmerbeteiligung im Konzern Stadt – Tarifliche Regelung der koordinierten Beteiligung von Betriebsräten und Personalräten bei der Stadt Hanau

Pauly, Zur Sozialauswahl nach Widerspruch des Gekündigten gegen den Betriebsübergang — Neue Rechtsprechung des BAG

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 336

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 217. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2008, 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 336

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 218. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2008, 113,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 336

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 95. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 337

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 45. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2008, 62,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 337

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 344. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 12. 2008, 127,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 337

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 147. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2008, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 11/2009 S. 337

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
— 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b —
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de